Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

per E-Mail:
gundula.sayouni@bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

11. November 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 – B-KJHG)
BMWFJ-421600/0009-II/2/2009
Stellungnahme der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Mitterlehner!
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Marek!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bedauern wird fest gestellt, dass der nun vorliegende Entwurf zu einem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 gegenüber dem vorhergehenden Entwurf (B-KJHG 2009) einen weiteren Rückschritt darstellt. Leider wurde dieser Entwurf nämlich lediglich mit dem Sparstift überarbeitet, und entfernt sich so immer weiter von den tatsächlichen Anforderungen an eine wirksame und moderne Kinder- und Jugendhilfe. Bereits in unserer damaligen Stellungnahme mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass der prinzipiell positive Gesetzes-Entstehungs-Prozess (bei dem in drei Arbeitsgruppen viele Beteiligte Lösungsvorschläge erarbeiten konnten) nicht in der notwendigen Konsequenz Eingang in den vorgelegten Gesetzestext gefunden hat, und nicht die geforderte grundlegende Neuregelung der Jugendwohlfahrt, sondern im wesentlichen das Bemühen um die zeitgemäße Formulierung von althergebrachten Begriffen im Vordergrund stand. Die in unserer Stellungnahme zum Entwurf des B-KJHG 2009 vom November 2008 eingebrachten Bedenken und Argumente bleiben daher im wesentlichen aufrecht.

Mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass endlich – auch auf Initiative Ihres Ministeriums – Bewegung in die Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung der Kinderrechte gekommen ist. Eine Verankerung der Kinderrechte in der Österreichischen Bundesverfassung würde ein wichtiges gesellschaftliches Signal hinsichtlich des Stellenwertes von Kindern und Jugendlichen bedeuten.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

Gleichzeitig ist es aber auch erforderlich, die Kinder- und Jugendanwaltschaften als vollwertige Kinderrechte-Institutionen zu etablieren und mit dem entsprechenden Monitoring-Auftrag auszustatten. Die Errichtung unabhängiger, leicht zugänglicher und vertrauenswürdiger Kinderrechte-Institutionen ist keine Frage des guten Willens, sondern eine Verpflichtung, die der Staat Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention eingegangen ist. Die Umsetzung dieses wichtigen Schrittes lässt aber auch der vorliegende Entwurf vermissen.

Gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Wie in den Erläuternden Bemerkungen (EB) richtig zu lesen ist, haben sich die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaften gegenüber dem JWG 1989 grundlegend geändert. Stand im Grundsatzgesetz von 1989 der Beratungs- und Vermittlungsauftrag im Vordergrund, ist nach knapp 20 Jahren als zentrales Wesensmerkmal - neben der Einzelfallarbeit - die Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Sinne eines Kinderrechte-Monitoring im Mittelpunkt.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften werden als **unabhängige Menschenrechtsinstitution** (International Human Rights Institution (IHR)) tätig. Um auch als solche anerkannt zu werden, **müssen** als **zwingende Punkte** die **Standards**, die von der UNO in Zusammenarbeit mit den European Network of Ombudspersons for Children (ENOC), Netzwerk europäischer Kinder/Jugendanwaltschaften, entwickelt wurden, **erfüllt werden**.
Diese Mindeststandards sind (wie teilweise ebenfalls in den EB angeführt) folgende:

- Einrichtung per Gesetz (Kompetenz und Aufgaben)
- Einrichtung (Verantwortlichkeit) im Bereich der Legislative
- Festlegung einer/es Funktionsinhaber/s/in
- Gesetzlich festgelegter Auswahl- und Bestellvorgang
- Unabhängigkeit bei der Aufgabenerfüllung
- Zugänglichkeit (zielgruppengerecht, kostenlos, barrierefrei…)
- Interdisziplinäre Aufgabenerfüllung
- Operative Effizienz

Derzeit scheitert aufgrund der gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen eine Mitgliedschaft Österreichs in der ENOC. Die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften sind aufgrund mangelnder gesetzlicher Grundlagen nicht mehr stimmberechtigtes Vollmitglied sondern nur mehr assoziiertes Mitglied mit Beobachterstatus.

Besonders eindringlich wird auch auf die **Abschließenden Bemerkungen (Concluding Oberservations) des UN-Kinderrechte-Ausschuss vom 3. Oktober 2008** zur Österreichischen Staatenprüfung zum zweiten Fakultativprotokoll zur Kinderrechtekonvertion betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie verwiesen. Darin heißt es: "*Während die wichtige Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaften anerkannt wird, ist der Ausschuss besorgt, dass deren Mandat nicht ausdrücklich das Monitoring der KRK und der Zusatzprotokolle mit einschließt. Weiters ist der Ausschuss über die Diskrepanzen in den verfügbaren Ressourcen zwischen den einzelnen Bundesländern besorgt.*

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Kinder- und Jugendanwaltschaften durch das Mandat des Monitorings über die Umsetzung der KRK und der Zusatzprotokolle zu stärken sowie zu gewährleisten, dass sie mit ausreichenden und gleichen Ressourcen ausgestattet sind."

Diesen Forderungen kommt auch der nun vorliegende Entwurf des B-KJHG 2010 nicht nach; gegenüber dem Text des Entwurfes des B-KJHG 2009 ist sogar noch eine Verschlechterung der Position der Kinder- und Jugendanwaltschaften festzustellen. So wird in Absatz (3) der Auftrag an die Landesgesetzgebung, die notwendigen Rahmenbestimmungen sicher zu stellen, als "Soll" - Bestimmung formuliert, der Absatz (4): "Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kann anonym und vertraulich in Anspruch genommen werden" fehlt völlig. **Gerade die Möglichkeit, Anonymität und Vertraulichkeit in Anspruch nehmen zu können, stellt aber eine wesentliche Zugangsvoraussetzung dar und ist für eine niedrigschwellige Erreichbarkeit unumgänglich!**

Vorschlag für die gesetzliche Normierung der Kinder- und Jugendanwaltschaft

1. Grundsätzlich wird empfohlen, für die Kinder- und Jugendanwaltschaft - ähnlich wie für die Volksanwaltschaft - **ein eigenes Gesetz zu schaffen**, welches die Angliederung von Kinder- und Jugendanwaltschaften **an das jeweilige Parlament** regelt und die Funktion im Sinne einer **Vertretung der Kinder und Jugendlichen** gegenüber Staat und Behörden und im Sinne eines fortwährenden **Kinderrechte - Monitoring** definiert.

2. Als **Zwischenschritt** sollte das Institut der Kinder- und Jugendanwaltschaft jedenfalls auch bereits im **Titel** angeführt werden. Der Titel sollte lauten:
"Bundesgesetz, mit dem die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien …. … und die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaft geregelt werden."

3. Um dem umfassenden Aufgabenbereich und den Anforderungen gerecht werden zu können, wird vor dem Hintergrund der **UN-Kinderrechtekonvention** und der **europäischen Kinder- und Menschenrechtsstrategie** (Commission for Human Rights des Europarates bzw. der EU-Strategy Towards the Right of the Child) alternativ zum Vorschlag nachfolgende Fassung empfohlen.

Vorschlag zur textlichen Neufassung des § 35 B-KJHG

§ 35 (1) Das Land hat **als unabhängige Einrichtung** eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten, dessen Leiter und/oder Leiterin die Funktionsbezeichnung „Kinder- und Jugendanwalt“ oder „Kinder- und Jugendanwältin“ trägt. Die fachliche Qualifikation, Auswahl, Bestellung, Funktionsdauer und/oder Wiederbestellung des Leiters/der Leiterin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dem Leiter/der Leiterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft kommt das Recht zu, qualifiziertes Personal auszuwählen.
(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat die Aufgabe, die Rechte des Kindes unabhängig und wirksam zu überwachen, zu fördern und zu schützen. Grundlage ihrer Tätigkeit ist das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993.

(3) Der Kinder- und Jugendanwaltschaft kommen in ihrer Funktion als **Ombudsstelle** für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre (im folgenden "junge Menschen" genannt) insbesondere folgende Aufgaben zu:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

1. Parteiliche Beratung junger Menschen sowie Beratung von Personen des familiären und sozialen Umfelds in allen Angelegenheiten, die die Rechte und Interessen junger Menschen betreffen,
2. Vermittlung bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen jungen Menschen und Personen des familiären und sozialen Umfelds sowie Behörden oder Einrichtungen zur Betreuung, Beratung oder Unterricht junger Menschen,
3. junge Menschen zu Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen zu begleiten und/oder ihre Interessen zu vertreten.

(4) Der Kinder- und Jugendanwaltschaft kommen in ihrer Funktion als **Interessensvertretung** für junge Menschen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Information der Öffentlichkeit über Kinderrechte, die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, und Angelegenheiten, die für junge Menschen von besonderer Bedeutung sind.
2. Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Rechte und Bedürfnisse junger Menschen.
3. Abgabe kinderrechtlicher Empfehlungen gegenüber Gerichten und sonstigen Verwaltungsbehörden.
4. Einbringung der Interessen junger Menschen durch Partizipation bei Planung und Forschung, die die Lebensbedingungen junger Menschen betreffen.
5. Anregungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen.
6. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sowie Anregungen zur besonderen Kontrolle von Einrichtungen der privaten Jugendwohlfahrt bei Missständen.
7. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

(5) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft über die für die **ordnungsgemäße Besorgung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen, Mittel, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit** verfügt.
Dafür ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die Träger der privaten Jugendwohlfahrt und deren Einrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte, insbesondere Akteneinsicht, gewähren,
2. in behördlichen Verfahren - soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist - die Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung auf Grund dieses Gesetzes und im Sinne des § 8 AVG 1950 beanspruchen kann. Soweit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG zu,
3. die Kinder und Jugendanwaltschaft anonym und vertraulich in Anspruch genommen werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass diese für junge Menschen zeitlich und örtlich leicht, barrierefrei und unentgeltlich zugänglich ist,
4. die Kinder- und Jugendanwaltschaft mit ausreichendem, multiprofessionellen, qualifizierten Personal besetzt ist.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

Kinderschutz braucht Ressourcen

Es ist bedenklich, dass bei der Überarbeitung des Entwurfes finanzielle Überlegungen vor das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gestellt wurden. Wenn man bedenkt, wie wichtig frühzeitige Unterstützung für Familien in schwierigen Lebenslagen ist, erscheint es unverständlich, dass in wesentlichen Punkten der Einsparungsgedanke vorrangig ist.

Die Einschränkung des Anspruches auf Hilfen für junge Erwachsene, die Rücknahme des durchgängigen 4-Augen-Prinzips sowie die weit gehenden Einschränkungen der Leistungen für Adoptiv- und Pflegefamilien bedeuten gegenüber dem Entwurf des B-KJHG 2009 weitere Qualitätseinbußen im System der Jugendwohlfahrt.

Wer die Rechte von Kindern ernst nimmt, muss für sie Geld und Ressourcen zur Verfügung stellen. Die derzeitige finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendwohlfahrt ist nicht ausreichend: oft können nur mehr absolute Krisenfälle betreut werden, Präventionsangebote und die notwendige Vernetzungsarbeit bleiben auf der Strecke.

Die Kinder- und Jugendanwältinnen fordern seit langem einen grundlegenden Wandel im System der Jugendwohlfahrt, um einen effektiven Schutz und Unterstützung im Sinne der UN-Kinderrechtekonvention für alle betroffenen Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten:

Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
Die Formulierung in **§ 1 Abs 1 B-KJHG**, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben, stellt Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt – und zwar als **Träger von Rechten**. Damit wird aber, wie auch in den Erläuterungen erwähnt, trotzdem kein **verfahrensmäßig (!)** durchsetzbarer subjektiver Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe normiert. In anderen Ländern, wie zum Beispiel in Deutschland, haben Individuen aber sehr wohl einen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber dem öffentlichen Träger; so hat zum Beispiel das Kind bzw. der Jugendliche Anspruch auf „Inobhutnahme“ (vgl. § 42 deutsches KJHG) durch das Jugendamt.

Obwohl also, durch **§ 1 Abs 1 B-KJHG** zumindest potentiell, der Rahmen für Haftungsansprüche (gegenüber dem Träger der Leistungen) mehr an Kontur erhält, nicht auch zuletzt im Zusammenspiel mit der Formulierung in **§ 3 B-KJHG**, nämlich dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ***„unter Berücksichtigung der Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte des Kindes“*** **(KRK)** zu besorgen sind, bleibt – neben der aufrechten Forderung der Kinder- und JugendanwältInnen nach gesetzlicher Verankerung eines Rechtsanspruches – nur abzuwarten, inwiefern die Entscheidungen und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe davon tatsächlich beeinflusst werden.

Kinder- und Jugendhilfe als zentrale Drehscheibe (Case-Management)
Keinen gesetzesförmigen Niederschlag haben die Konzepte, in denen die Kinder- und Jugendhilfe als **zentrale Drehscheibe (Case-Management)** angesprochen bzw. definiert ist. Lediglich in den Erläuterungen zu **Z 5 und 6 von § 3 B-KJHG** wird die „strukturierte Zusammenarbeit“ von diversen Einrichtungen „etwa Schule oder Kindergarten, Behörden

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

und öffentlichen Dienststellen wie Gericht oder Polizei und Kinder- und Jugendhilfe“ als „unumgänglich“ erwähnt.
Sozialarbeit braucht neben der fachlichen Kompetenz vor allem die Bereitschaft und das Selbstverständnis zur systemvernetzten Zusammenarbeit aller involvierten Stellen. Es bedarf dafür eines **ausdrücklichen Bekenntnisses im Gesetz**, um das weit verbreitete "Schubladendenken" zu überwinden, in dem Verantwortlichkeiten zwischen verschiedenen Systemen und Stellen (Ressorts, Bund-Länder, Gerichte, Gesundheitsbereich, Schule …) hin und her geschoben werden.

Österreichweite Qualitätsstandards, Planung und Forschung
Die Überprüfung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe kann nicht alleine länderspezifisch erfolgen; es bedarf der Erarbeitung nationaler Standards, in der Umsetzung in den Ländern ist auf lokale bzw. regionale Besonderheiten Bezug zu nehmen. Dies führt zu Rechtssicherheit und damit zum Schutz für Kinder unabhängig davon, wo sie leben .
Schließlich sind zur Bewertung der Effektivität des Systems der Jugendwohlfahrt in regelmäßigen Abständen wissenschaftliche Wirkungsanalysen von unabhängigen Forschungseinrichtungen durchzuführen, aus denen der Bedarf, der Einsatz und die erzielten Ergebnisse des Ressourceneinsatzes transparent dargestellt werden.
Als Grundlage dafür braucht es jährlich vergleichbare und leicht verfügbare statistische Zahlen der relevanten Querschnittsmaterien (Zahlenspiegel zu Budget der JWF, Armut, Migration, Bildung, Gewalt u.v.a.m).

Der Gesetzesentwurf wird diesen Ansprüchen nur unzureichend gerecht:
Die in **§ 13 B-KJHG** vorgegebene Verpflichtung zu kurz-, mittel und langfristiger **Planung** durch den öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger ist **nur äußerst mangelhaft vordeterminiert**.
§ 15 B-KJHG sieht zwar eine **„Statistik“** vor, die *„für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise zu veröffentlichen“* ist. Die erläuternden Bemerkungen sprechen in diesem Zusammenhang auch von *„seriöser Planung und wirkungsorientierter Steuerung“* und führen namentlich auch den Staatenbericht gemäß **Art. 44 KRK** an. Allerdings sind in § 15 Abs 1 lediglich zehn (!) Merkmale angeführt, die *„zahlenmäßig“* zu erheben sind. Wie angesichts dieser doch eher rudimentären Ausführungen aussagekräftige bzw. im Sinne der Erläuterungen, seriöse Planungs- und Steuerungsgrundlagen erschlossen werden können, bleibt offen.

Wir fordern den österreichischen Grundsatzgesetzgeber dringend auf, **ungleich genauere Regelungen** für die Sammlung und Auswertung statistischer Daten gesetzlich festzulegen.
Weiters halten wir es für unumgänglich für den Bereich der Planung, Forschung und Statistik eine **zentralen Steuerungsgruppe zu normieren.**
Diese sollte im zuständigen Ministerium angesiedelt und interdisziplinär besetzt sein, also beispielsweise mit Personen aus den Bereichen Forschung und Universität, aus VertreterInnen privater Träger, RepräsentantInnen aus den Bereichen Justiz und Schule, RepräsentantInnen der Kinder- und Jugendanwaltschaften usw. Aufgabe dieser Steuerungsgruppe wäre einerseits die laufende Evaluierung und Weiterentwicklung von Standards, sowie ein Monitoring von finanziellen Ressourcenplanungen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

Bedarfsorientierte personelle und budgetäre Ressourcen
Sozialarbeit als Beziehungsarbeit braucht entsprechende Ressourcen. Dementsprechende Regelungen und Vorgaben fehlen im gegenständlichen Gesetzesentwurf vollständig!
Sinnvoll erscheint die **Vorgabe eines einheitlichen Personalschlüssels**. Auch für prophylaktische und präventive Arbeit und Angebote müssen ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um eine an den Bedürfnissen und Problemlagen – und nicht eine nach Rationierungsgesichtspunkten - orientierte Hilfe leisten zu können.
Dies könnte in Form einer Verordnung geschehen, etwa in der Form, dass für eine gewisse Anzahl der Bevölkerung eines Bezirkes eine gewisse Anzahl an tätigem Fachpersonal vorzusehen ist. Dabei könnte auch auf besondere Problemfelder bzw. Gegebenheiten (differenzierte soziale Gegebenheiten in ländlichen bzw. städtischen Gebieten, Sozialraumorientierung etc.) Rücksicht genommen werden.
Eine zeitgemäße, bedürfnisorientierte Kinder- und Jugendhilfe erfordert natürlich Ressourcen. **Klare Bekenntnisse und Vereinbarungen der Verantwortungsübernahme (etwa zwischen Bund-Länder) sind erforderlich. Diese müssen jedenfalls im Vorfeld sichergestellt werden!**

Von den Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs werden folgende Punkte im Gesetzesentwurf begrüßt:

- Die Normierung der **UN-Konvention über die Rechte des Kindes als Grundlage** der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

- Die durch **§ 6 und 7 B-KJHG** erfolgte Neuregelung im Rahmen der Verschwiegenheitspflicht bzw. des Auskunftsrechtes stärkt die Rechte des Kindes auf Gedankenfreiheit (vgl. **Art 14 KRK**) bzw. auf Schutz des Privatlebens (**Art 16 KRK**).

- Dass nun durch die bundesgesetzliche Grundsatzgesetzgebung junge Erwachsene **(§ 29 B-KJHG)**, also Personen bis zum 21. Lebensjahr, als Leistungsberechtigte normiert werden, wird begrüßt. Dies ist bereits in mehreren Bundesländern gängige Praxis.

Folgende Verbesserungen und Ergänzungen zum vorliegenden Entwurf, orientiert an dem vorgegebenen neuen Gesetzesaufbau, werden nachdrücklich angeregt:

- In **§ 1 Abs 1 KJHG** ist das Recht auf eine **„bestmögliche Förderung“** und nicht das Recht auf (bloß) „die Förderung“ der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu normieren.
Wie eingangs ausgeführt ist ein **Rechtsanspruch** auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich gesetzlich zu verankern.

- Schwer interpretierbar ist der bundesgesetzlich vorgegebene Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (**vgl. § 3 B-KJHG**) im Bereich **präventiver Maßnahmen**. Wir fordern daher, den gesetzlich normierten Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe **explizit** um den essentiellen Bereich der **Prävention zu erweitern**.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

- Dringend wünschenswert ist eine Normierung von **zwingenden Übergabegesprächen** bzw. die Normierung von dementsprechenden **Standards** im Zuge von Zuständigkeitswechseln von Jugendwohlfahrtsträgern**.** Dementsprechend ist **§ 5 Abs 4 B-KJHG** anzupassen.
Durch diese strukturelle Vorgabe bei Übersiedelungen der Familien in andere Bezirke bzw. Bundesländer, muss die **Kontrollfunktion zum Schutz von Kindern** klar ausgeübt werden.

- Bezüglich der **Dokumentation (§ 9 B-KJHG)** sind **Standards** vorzugeben und zu normieren, um weitestgehende Einheitlichkeit wie auch Vergleichbarkeit gewährleisten zu können.

- Dringend geboten scheint, in **§ 11 Abs 5 B-KJHG**, für die privaten Kinder- und Jugendhilfeträger die Verpflichtung zu normieren, **Einsicht in finanzielle Unterlagen bezüglich der Mittelverwendung zu gewähren.** Denn die Einsicht in diese (detaillierten) Unterlagen über die Verwendung der finanziellen Mittel durch private Träger, stellt einen wesentlichen und wichtigen Teil der Aufsicht (durch den öffentlichen Träger) dar und muss daher **explizit** normiert werden.

- Hinsichtlich der Regelungen bezüglich der **fachlichen Ausrichtung (§ 12 B-KJHG)** sind weitergehende **fachliche Standards** zu normieren. Wir schließen uns dahingehend den Forderungen der Berufsgruppe der Sozialarbeiter (ÖGB) an.
Absatz 2 von § 12 wäre daher folgendermaßen zu ergänzen:

Insbesondere gilt:
a) Mit Aufgaben der Sozialarbeit dürfen nur folgende Personen betraut werden:
1. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit.
2. Absolventinnen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
b) Psychologinnen, die in der Beratung oder Betreuung von Minderjährigen tätig sind, müssen eine postgraduale Ausbildung als Gesundheitspsychologin oder Klinische Psychologin oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung aufweisen.
c) Mit Aufgaben der Sozialpädagogik dürfen nur folgende Personen betraut werden:
1. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialpädagogik,
2. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit, wenn im Curriculum Sozialpädagogik ausreichend enthalten ist,
3. Absolventinnen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
d) Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für den Zeitraum von drei Jahren beschäftigt werden, sofern sie sich berufsbegleitend der erforderlichen Ausbildung unterziehen.
e) Für andere als die in den Punkten a), b), c) angeführten Tätigkeitsbereiche ist die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.
f) Die in lit a) bis c) angeführten fachlichen Standards gelten für das Fachpersonal, das nach in Kraft treten des Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 bzw. nach Inkrafttreten der Ausführungsgesetze der Länder gemäß § 45 Abs. 3 von den Trägern der Kinder und Jugendhilfe oder privaten Kinder- und Jugendhilfeträgern (§ 10) eingestellt werden.

Diese konkreten fachlichen Standards sind **unerlässlich**, will das Gesetz der Zielsetzung „Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte“ gerecht werden. Für Übergangsregelungen ist durch die vorgeschlagene Formulierung (lit. f) gesorgt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

Auch die Möglichkeit berufsbegleitender Ausbildung im Bereich der Sozialpädagogik ist berücksichtigt. Unerlässlich ist es weiters, dass sowohl für öffentliche wie auch private Träger der Kinder- und Jugendhilfe die **gleichen Standards** bezüglich des tätigen Personals gelten.

Abzulehnen ist die in **§ 12 B-KJHG** nun neu aufgenommene Möglichkeit, auch "sonstige geeignete Kräfte" heran zu ziehen, "sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordert".

- Zu den **§§ 13, 14 und 15 B-KJHG** ist zu den bereits oben getätigten Ausführungen zu **Österreichweiten Qualitätsstandards, Planung und Forschung** sowie der Forderung nach einer **zentralen Steuerungsgruppe** weiters zu bemerken:

Zwar heißt es in § 13 Abs 2 B-KJHG, dass *„bei der Planung ... gesellschaftliche Entwicklungen, fachliche Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Struktur, Entwicklung und Problemlagen der Bevölkerung zu berücksichtigen“* sind. Dennoch **fehlt**, sowohl im Rahmen dieser Formulierung wie auch im Rahmen der Bezug nehmenden Erläuterungen, die ausdrückliche Erwähnung von Kindern und Jugendlichen, also die **Partizipation von Kindern und Jugendlichen!** Dies ist aber im Sinne von **Art 12 KRK** (Berücksichtigung des Kindeswillens) dringend geboten!

Die in **§ 14 B-KJHG** normierte **„Forschung“** ist grundsätzlich zu begrüßen. Wünschenswert wäre allerdings eine weitergehende Verpflichtung zu Aktivitäten, konkret, zu verpflichtenden Berichten (etwa pro Legislaturperiode ein **Kinder- und Jugendbericht**) und daraus zu ziehenden Schlüssen.
Bundesweit konzises und aussagekräftiges statistisches Datenmaterial wird nicht nur von den Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs seit langem gefordert. Einerseits bestehen diesbezügliche Notwendigkeiten schon allein im Rahmen internationaler Verpflichtungen (vgl. z.B. Art 44 KRK). Aber vor allem auch für eine seriöse nationale (wie auch länderweise) Planung und Evaluierung, sowie Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind (bzw. wären) solche Daten eine unerlässliche Basis.

- Im Rahmen der in **§ 16 B-KJHG** angeführten **sozialen Dienste** wird, wie schon oben ausgeführt, der Gedanke der **Prävention** mit keinem Wort erwähnt.

Es gilt Bedingungen zu schaffen, die Eltern einerseits in die Lage versetzen, ihren vielfältigen Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in verantwortungsvoller Weise nachzukommen, und andererseits Kinder, deren Eltern dieser Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden (können), in einem effektiven vernetzten Schutz- und sozialen Unterstützungssystem aufzufangen. Was dringend Not tut, ist ein umfassendes psychosoziales Netzwerk für Kinder und für Eltern, und zwar **von der Geburt des Kindes** an bis ins junge Erwachsenenalter.
Gänzlich vermisst werden neue verbindliche Vorgaben, die geeignet sind, frühzeitig alle Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zu erreichen.
Die Kinder- und JugendanwältInnen regen diesbezüglich Maßnahmen der **regelmäßigen Beratung der Erziehungsberechtigten in Verbindung mit der gesundheitlichen Vorsorge des Kindes** ab Geburt (besser noch während der Schwangerschaft), **gekoppelt an finanzielle Vergütungen** (etwa an der Familienbeihilfe), an.
Die Idee bzw. das Konzept des **Kinderbeistandes** sollte ebenfalls Bestandteil eines zeitgemäßen (ambulanten) Dienstes sein.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

Im Gegensatz zum derzeitigen JWG werden **Therapien** nicht als eigener Punkt bei den Leistungen der Jugendwohlfahrt angeführt. Dies stellt jedenfalls eine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen dar, sodass diese Leistung jedenfalls beizubehalten ist.
Ganz allgemein wird auch ein gesetzförmiges Bekenntnis dazu vermisst, wie bei **„konkurrierenden Leistungen bzw. Diensten“** vorzugehen ist. Diesbezüglich sei exemplarisch die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erwähnt.
In diesem Zusammenhang wird mit Bedauern bemerkt, dass die **Situation von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen (Kinderflüchtlinge, Betroffene von Kinderhandel, untergetauchte/verschwundene/abgängige Kinder, …)** im Entwurf an keiner Stelle ausdrücklich berücksichtigt wird, selbst in den Erläuterungen findet man den Begriff "Kinderhandel" nur illustrierend, "unbegleitet" nur einmal. Der Umgang mit Kindern aus dem Ausland, die ohne Familienangehörige/gesetzliche Vertreter nach Österreich gelangen, wird aus unserer Sicht eine der größten Herausforderungen der Jungenwohlfahrt der kommenden Jahre, hat doch auch der OGH ausdrücklich die JW-Zuständigkeit festgestellt.

- Die Bestimmung in **§ 16 Abs 4 B-KJHG**, dass für die Inanspruchnahme sozialer Dienste Entgelte eingehoben werden können, ist **ersatzlos zu streichen**. Nicht nur dem präventiven Gedanken und Charakter von sozialen Diensten stünde die Einhebung von Entgelten entgegen. Auch würde dadurch die Plan- bzw. Kalkulierbarkeit durch (insbesondere private) Träger erschwert. Wiederholt wird in diesem Zusammenhang die Anregung (soziale bzw. kinder-relevante) Transferzahlungen von der Inanspruchnahme gewisser sozialer Dienste abhängig zu machen (wie dies etwa im Rahmen des Kinderbetreuungsgeldes im Zusammenhang mit Mutter-Kind-Untersuchungen vorgesehen ist).

- In **§ 17 B-KJHG** werden vor allem Regelungen vermisst, die eine verpflichtende **Zusammenarbeit** mit Angehörigen (Eltern) vorsehen. Weiters werden die Aspekte der **Nachbetreuung** (insbesondere nach Beendigung einer JW-Maßnahme für über 18jährige) überhaupt nicht geregelt.

Besonders im Zusammenhang mit (teil-)stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen wird seit langem der Bedarf von **externen Vertrauens- bzw. Ombudspersonen** festgestellt. Diese Forderung ist nicht zuletzt auch im Lichte von **Art 25 KRK** zu sehen, als darin festgelegt ist, dass ein Minderjähriger das Recht auf regelmäßige Überprüfung seiner Unterbringung hat. Daher fordern wir eine gesetzliche Verpflichtung unabhängiger Vertrauens- bzw. Ombudspersonen. Denkbar wäre etwa, den Kinder- und Jugendanwaltschaften dafür zusätzliche Ressourcen zu gewähren.

In der Aufzählung der sozialpädagogischen Einrichtungen fehlen im vorliegenden Entwurf die "gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder". Derartige Einrichtungen sind aber wichtig und sollten in die Aufzählung wieder aufgenommen werden.

- Die Regelung im Zusammenhang mit der Ausbildung von Pflegeeltern **(§ 19 Abs 4 B-KJHG)** normiert keine wirkliche **Verpflichtung** zu Supervision oder Weiterbildung. Auch werden für die „sozialpädagogische Schulung“ keinerlei Richtlinien vorgegeben. Besonders im Zusammenhang mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Professionalisierung (der Leistungserbringung) von Pflegeeltern, welche schließlich auch in der Neuregelung des Pflegeelterngeldes (§ 20 B-KJHG) Niederschlag gefunden hat, sind solche Regelungen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

dringendst geboten. Krisenpflegeeltern sollten eine spezielle Weiterbildung im Bereich Krisenmanagement erhalten.

- **§ 22 (1) B-KJHG** normiert, dass im Zuge der Gefährdungsabklärung glaubhafte Mitteilungen Dritter „unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend zu überprüfen" sind. Wie in den Erläuterungen beschrieben, ermöglicht dies prinzipiell, dass auch ein Tätigwerden am nächsten Tag möglich wäre, was wiederum, insbesondere bei sehr jungen Kindern, fatale Folgen haben kann. **Gefährdungsmeldungen** muss **„oberste Priorität"** zukommen. Dies gilt es durch entsprechende Maßnahmen in der Umsetzung dieses Gesetzes (Schulungen, Vieraugenprinzip,…) sicherzustellen.

In den Erläuterungen zu **§22 (2) B-KJHG** wird auf Standards für die strukturierte Vorgangsweise näher eingegangen, z.B. wie das Vieraugenprinzip bei der Abklärung einer Gefährdung umzusetzen ist, wann ein Hausbesuch und in welchen Fällen eine pädiatrische Abklärung zu erfolgen hat.
Anstatt auf diese **Standards** nur in den Erläuterungen hinzuweisen, fordern wir, diese explizit **gesetzlich zu verankern**. Auch bereits erfolgte Erziehungshilfen sollten in die Entscheidung über das Ausmaß der Gefährdung einfließen.

Der Kontakt mit dem betroffenen Kind, der in **§22 (3) B-KJHG** nur als mögliche Erkenntnisquelle formuliert ist, ist als eine Mussbestimmung vorzusehen: Sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen **MUSS ein Kontakt mit dem betroffenen Kind erfolgen** (siehe dazu auch die Bemerkungen des UN-Kinderrechteausschusses, der im Sinne des Artikel 12 weiterhin Familien, Schulen, **Verwaltungsbehörden** und andere Institutionen anhält, die Respektierung der Meinung von Kindern und deren Mitsprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu ermöglichen). Weiters sollten Kindern/Jugendlichen alle Entscheidungen für sie verständlich erklärt werden.

§ 22 (5) B-KJHG Um ein möglichst umfassendes Bild über die Familien – und Gefährdungssituation und eine umfassende, sowie objektive Beurteilung zu gewährleisten, muss eine Entscheidung im Zusammenwirken mehrer Fachkräfte, sowie anderer beteiligter Hilfessysteme (wie Beratungsstellen, Kinderschutzgruppen, Kinder- und Jugendpsychiatrie u.a.) erfolgen.

- **§ 23 (2) B-KJHG** Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der **bestmöglichen** (anstatt *angemessenen)* sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen.
In familiäre Verhältnisse ist einzugreifen, wenn es das Wohl und die Rechte des Kindes erfordern. Anders als in manchen skandinavischen Ländern wird in Österreich die Familie als ein in sich geschlossenen System betrachtet. Diese Betrachtungsweise gilt es zu hinterfragen.

Die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung **muss** im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Rahmen einer HelferInnenkonferenz getroffen werden. (Das **Case-Management** durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist verantwortlich wahrzunehmen – siehe dazu auch weiter oben).

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

- Zu **§ 24 (2) B-KJHG**: Kindern/Jugendlichen und deren Familien sind die bestmöglichen und vor allem adäquate Hilfen zur Verfügung zu stellen. **Die Kostenfrage kann nicht als Entscheidungsgrundlage hiefür dienen.** Auf Wunsch sollen Kindern/Jugendlichen externe Vertrauenspersonen zur Seite gestellt werden.

- **§ 26 (1) B-KJHG Volle Erziehung:** Es ist darauf zu achten, dass die Unterbringung der Kinder/Jugendlichen in der Nähe ihres Wohnortes (ihrer Familie, Schule, sozialem Umfeld) erfolgt – außer pädagogische Überlegungen sprechen dagegen. Auch ist bei der Vollen Erziehung die Geschwisterkonstellation zu berücksichtigen d.h. Geschwister sollten möglichst nicht getrennt werden (außer pädagogische Überlegungen sprechen für eine getrennte Unterbringung). Wenn eine gemeinsame Unterbringung nicht möglich ist, muss dafür gesorgt werden, dass es zu regelmäßigen Kontakten zwischen den getrennten Geschwistern kommt. Auch wenn bei Schulkindern – bedingt durch den Wohnortwechsel – ein längerer Schulweg in Kauf genommen werden muss, sollte Kindern/Jugendlichen (wenn sie das wollen) ihre bisherige Schule erhalten bleiben.
Während der Vollen Erziehung ist mit den Obsorgeberechtigten dahingehend zu arbeiten, dass bei einer Entlassung aus der Vollen Erziehung eine Änderung in der Erziehungshaltung sichergestellt ist. Weiters ist nach der Vollen Erziehung eine Nachbetreuung auch für junge Erwachsene – falls sie das wünschen – sicher zu stellen.

- **§ 28 B-KJHG Erziehungshilfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten:**
Bei Anträgen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten haben unabhängige ExpertInnen (in Wien z.B. die Jugendgerichtshilfe) als objektive „ErmittlerInnen“ dem Gericht zu Verfügung zu stehen, da die Jugendwohlfahrt nicht in eigener Sache als Expertin fungieren kann.
§ 28 (2) anstatt "unverzüglich" sollte die derzeit geltende Frist von 8 Tagen genannt werden.

- **§ 29 B-KJHG Hilfen für junge Erwachsene:**
Erfreulich ist, dass die Zuständigkeit des JWT nun bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben ist.

- **§ 30 B-KJHG**: Positiv anzumerken ist, dass Kindern/Jugendlichen für die Gewährung von Erziehungshilfen keine Kosten erwachsen sollen.

- **5. Abschnitt Mitwirkung an der Adoption:** Die Einschränkung der Tätigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers (Wegfall der Beratung und Unterstützung von Schwangeren bzw. der Begleitung der Adoptionseltern nach der Bewilligung) folgt offensichtlich finanziellen Überlegungen und entspricht nicht der Forderung nach der bestmöglichen Unterstützung für die betroffenen Kinder.

- **Zu § 37 B-KJHG Mitteilungspflichten:**
Eine uneingeschränkte und erweiterte Anzeigepflicht gegenüber der Polizei konnte in der öffentlich geführten Diskussion zum 2. Gewaltschutzgesetz aufgrund der aufgezeigten Kontraproduktivität gegenüber einem effektiven Kinderschutz hintan gehalten werden. Darüber hinaus hätte diese legistische Maßnahme, die Erstkontakte in der Aufdeckungsphase bei Gewalt und Missbrauch an Kindern zur Polizei verlagert. **Die Kinder- und Jugendanwaltschaften halten das in den letzten Jahren durch die Meldepflichten aufgebaute System der Zentrierung der Hilfsmaßnahmen bei der Jugendwohlfahrt für**

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at
kija@ooe.gv.at

sinnvoll. Die Verantwortung und auch die Kontrollfunktion bei Kindeswohlgefährdung muss ganz klar beim öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger liegen.
Vor diesem Hintergrund sehen wir auch die in § 37 normierten mitteilungspflichtigen Einrichtungen und Personen sowie die im 3. Abschnitt neu geregelte Vorgangsweise der Gefährdungsabklärung und der Erstellung eines Hilfsplans.

Allerdings wird mit der in § 37 B-KJHG getroffenen Neuregelung der Mitteilungspflichten weit über das angestrebte Ziel hinausgeschossen.
Vielmehr ist zu befürchten, dass damit erst recht eine unklare und praktisch nicht handhabbare Situation herbeigeführt wird. Durch die sehr weitreichende und doch undifferenzierte Erweiterung des Kreises der Mitteilungspflichtigen (etwa um die Einrichtungen zur „Beratung") würde unter anderem auch eine unübersehbare Anzahl von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit (wie etwa Jugendzentren) der neuen Bestimmung unterliegen.
Unter Bedachtnahme auf die, einen sinnvollen Kinderschutz gewährleistende, praktische Durchführbarkeit sowie auf fachliche Kriterien der jeweiligen Berufsgruppen sprechen wir uns eindringlich für eine Überarbeitung und Ausdifferenzierung der vorgelegten Bestimmung aus.

Mit dem dringenden Ersuchen durch Berücksichtigung der aufgezeigten Anregungen und Forderungen der Intention dieses Gesetzesvorhabens, nämlich einer grundlegenden Neuregelung der Kinder- und Jugendhilfe und der Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaft gerecht zu werden, zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Die Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte Österreichs

Gabriela Peterschofsky-Orange (N) Astrid Liebhauser (K) Monika Pinterits (W) Elisabeth Harasser (T)
Christian Theiss (ST) Anton Schmid (W) Christian Reumann (B) Michael Rauch (V)
Christine Winkler-Kirchberger (O) Andrea Holz-Dahrenstaedt (S)

p.A. Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich
Kärntnerstraße 10, 4021 Linz
Tel.Nr.: 0732/7720-14001, Fax: 0732/7720-14077
kija@ooe.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.